

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH - 1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/16_2012

Lausanne, 21. September 2012

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 7. September 2012 (2C_237/2011)

Bundesgericht bejaht Zulässigkeit der Anwalts-AG

Anwälte dürfen ihren Beruf auch unter dem Dach einer Anwaltskapitalgesellschaft (Anwalts-AG, Anwalts-GmbH) ausüben. Dabei muss die Anwaltstätigkeit organisatorisch so strukturiert sein, dass sie unabhängig erfolgen kann. Entscheidend ist damit die konkrete Organisationsstruktur einer Anwaltskanzlei und nicht deren Rechtsform.

Die Anwälte einer St. Galler Anwaltskanzlei gelangten ans Bundesgericht, weil sie ihre Anwaltstätigkeit künftig als Angestellte einer Anwalts-AG ausüben wollen und sich die kantonalen Vorinstanzen dagegen aussprachen. Das Bundesgericht gibt in seinem Entscheid vom 7. September 2012 den Anwälten Recht und entscheidet erstmals, dass Anwaltskanzleien auch als Kapitalgesellschaften organisiert werden können.

Grundsätzlich sind die Anwälte in der Organisation ihrer Tätigkeiten frei. Einschränkungen dieser in der Verfassung garantierten Freiheit bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Die St. Galler Behörden beriefen sich für ihre Entscheide auf das (eidgenössische) Anwaltsgesetz. Dieses verlangt insbesondere, dass die Anwaltstätigkeit organisatorisch so strukturiert ist, dass sie unabhängig erfolgen kann. Das Bundesgericht hält in seinem Urteil fest, dass sich entgegen der Auffassung der kantonalen Vorinstanzen damit aber die Unzulässigkeit von Anwaltskapitalgesell-

schaften nicht begründen lässt. Das Erfordernis der Unabhängigkeit will eine Einflussnahme von Nicht-Anwälten auf die anwaltliche Berufsausübung verhindern, schliesst hingegen nicht aus, dass Anwälte bei anderen Anwälten angestellt sind. Im zu beurteilenden Fall haben die Anwälte der St. Galler Kanzlei auf struktureller Ebene griffige Vorkehren dafür getroffen, dass die Anwalts-AG vollständig durch Anwälte beherrscht wird. Damit ist das Erfordernis der Unabhängigkeit erfüllt: Es ist sichergestellt, dass lediglich Anwälte auf die Anstellung anderer Anwälte Einfluss nehmen können. Auch die übrigen Bestimmungen des Anwaltsgesetzes stehen einer Anwaltstätigkeit unter dem Dach einer Kapitalgesellschaft nicht entgegen.

Nicht zu entscheiden war, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine branchenübergreifende Organisationsform (Multidisciplinary Partnership), an der auch Nicht-Anwälte Gesellschaftsanteile besitzen, mit dem Anwaltsgesetz vereinbar ist.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs
Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 21. September 2012 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 2C_237/2011 ins Suchfeld ein.